

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2014	Nr. 86
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 15. Juli 2009 - zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 14. Mai 2014 -.....

1122

Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft**vom 15. Juli 2009****-zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 14.05.2014-**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 14.05.2014 in seiner 242. Sitzung aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1406), folgende Änderung der Grundordnung vom 15. Juli 2009 beschlossen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin vom 27. Juni 2014 hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Grundsatzbestimmungen.....	
Kapitel 1 Mitglieder und Angehörige der Hochschule.....	
Teil 1 Mitglieder der Hochschule.....	
Artikel 2 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Studierenden.....	
Artikel 3 Berufung von Professorinnen/Professoren.....	
Artikel 4 Gemeinsame Berufungsverfahren gem. § 32 Abs. 6 FhG	
Artikel 5 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Professorinnen/Professoren	
Artikel 6 Einstellung und mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von akademischen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	
Teil 2 Angehörige der Hochschule	
Artikel 7 Lehr- und Prüfungstätigkeit von Professorinnen/Professoren im Ruhestand	
Artikel 8 Lehrbeauftragte.....	
Artikel 9 Nutzungen von Hochschuleinrichtungen durch Angehörige der Hochschule	
Kapitel 2 Organisation der Hochschule	
Teil 1 Zentrale Organe.....	
Artikel 10 Wahl und Abwahl der Rektorin/des Rektors.....	
Artikel 11 Prorektorinnen/Prorektoren.....	
Artikel 12 Vertretung der Hochschulleitung.....	
Artikel 13 Senat.....	
Artikel 14 Senatsausschüsse	
Artikel 15 Wissenschaftlicher Beirat.....	
Artikel 16 Forschungsbeirat.....	
2. Teil Fachbereiche/Fakultäten	
Artikel 17 Wahl und Abwahl der/des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans.....	
Artikel 18 Wahl der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters	
Artikel 19.....	
Stellvertretende Fachbereichsvorsitzende/ Stellvertretender Fachbereichsvorsitzen- der/Prodekanin/Prodekan	
Artikel 20 Fachbereichsrat/Fakultätsrat.....	
Artikel 21 Praxisreferat	
Kapitel 3 Selbstverwaltung der Hochschule	
Artikel 22 Einberufung und Tagesordnung	

Artikel 23 Sitzungsleitung	
Artikel 24 Beschlussfähigkeit	
Artikel 25 Beschlussfassung	
Artikel 26 Befangenheit	
Artikel 27 Anhörung	
Artikel 28 Geschäftsordnungen	

Kapitel 4 Studium und angewandte Forschung

Artikel 29 Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	
Artikel 30 An-Institute.....	

Kapitel 5 Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

Artikel 31 Ordnungsrecht.....	
Artikel 32 Hausrecht	
Artikel 33 Bekanntmachungen	
Artikel 34 Inkrafttreten	

Artikel 1

Grundsatzbestimmungen

Der Begriff Hochschule in dieser Grundordnung bezieht sich auf die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).

Kapitel 1

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

Teil 1

Mitglieder der Hochschule

Artikel 2

Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Studierenden

- (1) Mit der Immatrikulation sind Studierende mitgliedschaftsrechtlich dem Fachbereich/der Fakultät zugeordnet, die den gewählten Studiengang organisatorisch betreut.
- (2) Mit der Änderung der Zuordnung der Studierenden zu einem Fachbereich/einer Fakultät enden die in den Gruppenwahlen auf Fachbereichsebene/Fakultätsebene übertragenen Mandate.
- (3) Die mitgliedschaftlichen Rechte der Studierenden werden durch eine Beurlaubung nicht berührt.

Artikel 3

Berufung von Professorinnen/Professoren

- (1) Der gemäß § 32 Abs. 4 FhG zu bildenden Berufungskommission gehören an:
 1. vier Professorinnen/Professoren, die sich nicht im Ruhestand befinden,
 2. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, wobei dann, wenn der Fachbereich/die Fakultät sowohl über Mitglieder der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 FhG (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als auch über Mitglieder der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 FhG (andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verfügt, beide Gruppen einen gemeinsamen Vorschlag machen sowie
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der dem Fachbereich/der Fakultät mitgliedschaftsrechtlich zugeordneten Studierenden.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission wählt die Berufungskommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die Professorin/der Professor der Hochschule ist.
- (3) Die Berufungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und legt dem Fachbereichs-rat/dem Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag mit Begründung für die Reihenfolge vor. Bestandteil des Berufungsvorschlages sind auch die schriftlichen Feststellungen der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden zur pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden sowie die schriftliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten.
- (4) Mit der Beschlussfassung des Fachbereichsrates/Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag endet die Zuständigkeit der Berufungskommission im anstehenden Berufungsverfahren.

Artikel 4

Gemeinsame Berufungsverfahren gem. § 32 Abs. 6 FhG

Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen der Hochschule und einer rechtsfähigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann durch Vereinbarung ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung über das gemeinsame Berufungsverfahren kann vorsehen, dass bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch Vertreterinnen/Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professorinnen/Professoren der Hochschule und die ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichstehenden Vertreterinnen/Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung gemeinsam über zwei Drittel der Sitze und Stimmen der Berufungskommission verfügen.

Artikel 5

Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Professorinnen/Professoren

- (1) Mit der Berufung sind Professorinnen/Professoren mitgliedschaftsrechtlich dem Fachbereich/der Fakultät zugeordnet, auf dessen/deren Vorschlag sie berufen wurden.
- (2) Die Hochschulleitung kann auf Antrag einer Professorin/eines Professors deren/dessen mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung zu einem Fachbereich/zur einer Fakultät unbeschadet der ihr/ihm übertragenen Dienstaufgaben neu festsetzen, wenn die Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Fachbereichs/der abgebenden und der aufnehmenden Fakultät vorliegt. Das Verfahren kann nur auf Antrag des abgebenden oder des aufnehmenden Fachbereichs/der abgebenden oder der aufnehmenden Fakultät eingeleitet werden.
- (3) Die Hochschulleitung kann die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung einer Professorin/eines Professors auch dann neu festsetzen, wenn sie/er in drei aufeinander folgenden Studienjahren mehr als die Hälfte ihres/seines Lehrdeputats in einem anderen als dem ursprünglichen Fachbereich/einer anderen als der ursprünglichen Fakultät erbringt. Die/der betroffene Professorin/Professor ist vor der Entscheidung zu hören.
- (4) Mit der Änderung der Zuordnung zu einem Fachbereich/einer Fakultät enden die in den Gruppenurwahlen auf Fachbereichsebene/Fakultätsebene übertragenen Mandate.

Artikel 6

Einstellung und mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von akademischen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Freie Stellen werden von der Hochschulleitung nach Maßgabe des Hochschulhaushalts zugewiesen. Die Fachbereiche/Fakultäten, Besondere Gliederungen und die Zentrale Verwaltung sind antragsberechtigt. In dem Antrag sind die vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale zu beschreiben.
- (2) Freie Stellen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (3) Die beantragende Organisationseinheit legt der Rektorin/dem Rektor einen Einstellungsvorschlag vor. Mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages ist über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung zu entscheiden.
- (4) Der Antrag auf Einstellung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben muss die Funktionsbeschreibung der Stelle und die Bezeichnung der fachlich verantwortlichen Person im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 2 FhG enthalten.
- (5) Der Antrag auf Beschäftigung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters muss eine Beschreibung ihrer/seiner Aufgaben in der angewandten Forschung und Entwicklung, ihrer/seiner weiteren wissenschaftlichen Dienstleistung, der beabsichtigten Dauer ihrer/seiner Beschäftigung und der fachlich verantwortlichen Person beinhalten.

- (6) Die Hochschulleitung kann die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung neu festsetzen, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als die Hälfte ihrer Dienstpflichten in einer anderen als der ursprünglichen Organisationseinheit erbringt. Mit der Änderung der Zuordnung zu einem Fachbereich/einer Fakultät enden die in den Gruppenurwahlen auf Fachbereichsebene/Fakultätsebene übertragenen Mandate.
- (7) Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Professorin/einem Professor zugewiesen, so ist diese/dieser ihr/ihm gegenüber fachlich weisungsbefugt.

Teil 2

Angehörige der Hochschule

Artikel 7

Lehr- und Prüfungstätigkeit von Professorinnen/Professoren im Ruhestand

- (1) Die Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren stehen Professorinnen/Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand gemäß § 30 Abs. 5 FhG zu.
- (2) Die Tätigkeit steht unter dem Vorbehalt der Entscheidungen der für den Lehr- und Prüfungsbetrieb zuständigen Organisationseinheit.

Artikel 8

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung und in begründeten Fällen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Das Nähere regelt die Lehrauftragsordnung.

Artikel 9

Nutzungen von Hochschuleinrichtungen durch Angehörige der Hochschule

- (1) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Hochschule durch Hochschulangehörige im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 FhG wird durch eine Ordnung geregelt, die der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf.
- (2) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Hochschule durch andere Hochschulangehörige bedarf, soweit sie nicht durch Ordnungen geregelt ist, der Zustimmung der Hochschulleitung. Gehört die genutzte Einrichtung zum Zuständigkeitsbereich eines Fachbereiches/einer Fakultät, kann die Entscheidung über die Inanspruchnahme nur im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Fachbereichsvorsitzenden/der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan erfolgen.

Kapitel 2 Organisation der Hochschule

Teil 1 Zentrale Organe

Artikel 10 Wahl und Abwahl der Rektorin/des Rektors

- (1) Die Wahl und die Abwahl der Rektorin/des Rektors erfolgen ohne Aussprache.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl ist den Mitgliedern des Senats ausreichende Gelegenheit zu einer Aussprache mit den vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern zu geben. Zwischen dem Wahlvor-schlag bzw. bei externen Bewerberinnen/Bewerbern der Vorstellung und der Wahl sollen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Das Verfahren zur Neuwahl der Rektorin/des Rektors ist in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers einzuleiten.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Rektorin/des Rektors gem. § 17 Abs. 5 FhG erfolgt durch Beschluss des Senats. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung des Verfahrens und der Beschlussfassung über diesen Antrag sollen nicht mehr als vier Wochen liegen.

Artikel 11 Prorektorinnen/Prorektoren

- (1) Bis zu zwei Prorektorinnen/Prorektoren unterstützen die Rektorin/den Rektor insbesondere bei der Erfüllung der in § 16 Abs. 1 FhG genannten Aufgaben. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch eine einvernehmliche Absprache zwischen der Rektorin/dem Rektor und den Prorektorinnen/Prorektoren. Die in § 22 Abs. 2 FhG getroffenen Zuständigkeits- und Vertretungsregelung für die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor bleibt davon unberührt.
- (2) Die Rektorin/der Rektor schlägt vor Ende der jeweiligen Amtszeiten der amtierenden Prorektorinnen/Prorektoren dem Senat je eine Kandidatin/einen Kandidaten für das zu besetzende Amt der Prorektorin/des Prorektors zur Wahl vor.
- (3) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Senat in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Zur Vorbereitung der Wahl ist den Mitgliedern des Senats ausreichend Gelegenheit zur Aussprache mit den vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern zu geben.
- (4) Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre. Die individuelle Amtszeit wird von den zur Wahl stehenden Personen vor der Wahl im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor bekannt gegeben. Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren endet unabhängig vom Ablauf der individuellen Amtszeit mit dem Amtsantritt der neuen Prorektorinnen/Prorektoren. § 17 Abs. 5 Satz 2 FhG gilt entsprechend.

Artikel 12 Vertretung der Hochschulleitung

Sind die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren verhindert, so führt die/der an Lebensjahren älteste Fachbereichsvorsitzende/Dekanin/Dekan die Geschäfte der Rektorin/des Rektors. Die für die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor in § 22 Abs. 2 FhG getroffene Vertretungsregelung bleibt davon unberührt.

Artikel 13 Senat

- (1) Der Senat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters mindestens einmal von der Rektorin/vom Rektor einberufen. Der Senat ist einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder einem Fachbereichsrat/Fakultätsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der Rektorin/beim Rektor beantragt wird.
- (2) Die Einladungen ergehen an die Dienstanschrift; Einladungen für Studierendenvertreterinnen/-vertreter an die der Hochschule mitgeteilte Privatanschrift. Einladungen zu Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit ergehen für alle Senatsmitglieder an die Privatanschrift.
- (3) Als Mitglieder des Senats werden gewählt:
 1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon jeweils vier aus den Fakultäten für Ingenieurwissenschaften (IngWi) und Wirtschaftswissenschaften (WiWi) und jeweils zwei aus den Fakultäten für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB) und Sozialwissenschaften (SoWi),
 2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 4. vier Mitglieder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel 14 Senatsausschüsse

- (1) In den Senatsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen der Hochschule im gleichen Verhältnis vertreten sein wie im Senat, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Sind die Verhältniszahlen nicht ganzzahlig, so wird abgerundet; jedoch steht jeder Gruppe mindestens ein Sitz zu.
- (2) Für die Wahl zur Besetzung der einer Gruppe zugewiesenen Sitze sind nur die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit eines vom Senat eingesetzten Ausschusses endet mit der Erledigung seines Auftrages, spätestens jedoch mit der Amtszeit des Senats. Ist der Auftrag eines Ausschusses nicht zum Ende der Amtszeit des Senats erledigt, so bedarf der Ausschuss und seine Besetzung der Bestätigung durch den neuen Senat.

Artikel 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel mindestens einmal während eines jeden Semesters zusammen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats. Sie/er wird in der Abwicklung der Geschäfte vom Rektorat der Hochschule unterstützt.

Artikel 16 Forschungsbeirat

Der Senat beruft einen Forschungsbeirat. Der Forschungsbeirat unterstützt die Hochschulleitung in allen Angelegenheiten der angewandten Forschung und des Technologietransfers. Aufgaben, Verfahren und Zusammensetzung des Forschungsbeirates werden durch eine Ordnung geregelt.

2. Teil
Fachbereiche/Fakultäten

Artikel 17

Wahl und Abwahl der/des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans

- (1) Der Beginn und das Ende der Amtszeit der /des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans sollen mit dem Beginn und dem Ende von Semestern übereinstimmen.
- (2) Die Neuwahl der/des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans erfolgt in der Regel während der Vorlesungszeit, die dem Ablauf der Amtszeit vorangeht.
- (3) Die Wahl und die Abwahl der/des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans erfolgt ohne Aussprache.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der/des Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/des Dekans gem. § 25 Abs. 4 FhG erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates/Fakultätsrates. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung des Verfahrens und der Beschlussfassung über diesen Antrag sollen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Artikel 18

Wahl der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters

- (1) Für die Wahl der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters gilt Artikel 17 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung entsprechend.
- (2) Die Wahl der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters erfolgt ohne Aussprache.

Artikel 19

Stellvertretende Fachbereichsvorsitzende/ Stellvertretender Fachbereichsvorsitzender/Prodekanin/Prodekan

- (1) Die Wahl der Stellvertretung der Fachbereichsleitung/der Dekanatsleitung erfolgt durch den Fachbereichsrat/Fakultätsrat in entsprechender Anwendung des Art. 17 Abs. 1 - 3 der Grundordnung.
- (2) Die Fachbereichsvorsitzende/der Fachbereichsvorsitzende/die Dekanin/der Dekan kann der Stellvertretung bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

Artikel 20

Fachbereichsrat/Fakultätsrat

- (1) Der Fachbereichsrat/Fakultätsrat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters mindestens einmal von der/dem Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/dem Dekan einberufen. Der Fachbereichsrat/Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der/dem Fachbereichsvorsitzenden/der Dekanin/dem Dekan beantragt wird.

- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende(r) ohne Stimmrecht,
 2. die Prodekanin/der Prodekan (ohne Stimmrecht),
 3. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 5. drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jeweils mit einem Mitglied vertreten. Das dritte Mitglied wird von der in der Fakultät zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens zahlenmäßig größten Mitarbeitergruppe gewählt.
- (3) Für die vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüsse gilt Art. 14 der Grundordnung entsprechend, soweit das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorschreibt.

Artikel 21 Praxisreferat

- (1) Das Praxisreferat ist Teil der Fachbereiche/Fakultäten.
- (2) Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Praxisreferates für mehrere Fachbereiche/Fakultäten tätig, so einigen sich die betreffenden Fachbereiche/Fakultäten darauf, welchem Fachbereich/welcher Fakultät die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zugeordnet wird. Die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung gem. Artikel 6 Abs. (6) kann im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen/Fakultäten geändert werden.

Kapitel 3 Selbstverwaltung der Hochschule

Artikel 22 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen. Die Ladung soll schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (2) Es darf nur über in der Ladung aufgeführte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist verpflichtet, einen bestimmten Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums schriftlich beantragt wird.

Artikel 23 Sitzungsleitung

- (1) Der/dem Vorsitzenden eines Gremiums obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (2) Die/der Vorsitzende eines Gremiums hat diesem über wichtige Angelegenheiten ihrer/seiner Amtsführung zu berichten; dies gilt insbesondere für solche Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben des Gremiums von Bedeutung ist.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.
- (3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht für den Senat.

Artikel 25 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit durch ein Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wahlen, die von den Gremien durchgeführt werden. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Wahlen von Amtsträgerinnen/Amtsträgern sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen; dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen.

Artikel 26 Befangenheit

- (1) Ein befangenes Mitglied eines Gremiums darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken. Für die Beurteilung der Befangenheit gilt § 20 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung, ob Befangenheit vorliegt, trifft das Gremium in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.

- (2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.
- (3) Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung unwirksam.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Amtshandlungen sonstiger Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträger der Hochschule entsprechend.

Artikel 27 Anhörung

- (1) Vor der Entscheidung eines Organs ist den Mitgliedern der Hochschule, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag kann mündliche Anhörung erfolgen.
- (2) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis eines anderen Organs oder Gremiums unmittelbar und speziell betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Berühren Entscheidungen eines Organs die spezifischen Angelegenheiten einer Besonderen Gliederung, nimmt die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter mit beratender Stimme teil.

Artikel 28 Geschäftsordnungen

- (1) Jedes Gremium kann das Verfahren seiner Verhandlungen, soweit darüber im Gesetz und dieser Grundordnung keine Bestimmung getroffen worden ist, durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Soweit einem Gremium eine Geschäftsordnung fehlt, gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Kapitel 4 Studium und angewandte Forschung

Artikel 29 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Im Rahmen verfügbarer Hörsaal-, Labor- und Betreuungskapazität kann jede Studierende/jeder Studierende der htw saar an beliebigen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Artikel 30 An-Institute

- (1) Ein An-Institut der htw saar ist eine Einrichtung mit dem Zweck der Förderung oder Durchführung angewandter Forschung und Entwicklung.
- (2) Zwischen dem Institut oder dessen Trägerin/Träger und der htw saar wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Er bedarf der Anhörung des Senats und der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin/Ministers.
- (3) Soweit an einem An-Institut FuE-Projekte im Rahmen der im Kooperationsvertrag gemäß § 63 Abs. 1 FhG festgelegten Schwerpunkte über die Hochschule durchgeführt werden, gelten sie als Bestandteil der Hochschulforschung.
- (4) Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus:
 1. Assoziierung an einen/eine oder mehrere Fachbereiche/Fakultäten der htw saar,
 2. Informationsrecht der Hochschulleitung sowie der Vorsitzenden der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten,
 3. Einbindung von Studierenden der htw saar in die FuE-Projekte.

Kapitel 5 Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

Artikel 31 Ordnungsrecht

- (1) Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 5 FhG gegen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die keine Landesbeamtinnen/Landesbeamte und einem/einer bzw. mehreren Fachbereichen/Fakultäten zugeordnet sind, können nur im Benehmen mit der/dem bzw. den Fachbereichsvorsitzenden/Dekanin/Dekaninnen/Dekan/Dekanen getroffen werden.
- (2) Sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung oder einer Besonderen Gliederung zugeordnet, ist das Benehmen mit der Verwaltungsdirektorin/dem Verwaltungsdirektor bzw. der Leiterin/dem Leiter der Besonderen Gliederung herzustellen.

Artikel 32 Hausrecht

- (1) Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit für Teilbereiche beschränkt oder unbeschränkt auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Die Übertragung kann widerrufen werden.

Artikel 33
Bekanntmachungen

Die von der Hochschule aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts erlassenen Ordnungen werden durch vierwöchigen Aushang an den schwarzen Brettern „Die Rektorin“/„Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht und im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

Artikel 34
Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und Aushang an den schwarzen Brettern „Die Rektorin“/ „Der Rektor“ der Hochschule in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

Saarbrücken, den 18.09.2014

Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolrad Rommel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolrad Rommel